



Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf über Flächen für die Feuerwehr



Feuerwehruzugänge
Feuerwehruzufahrten
Feuerwehraufstellflächen
Feuerwehrbewegungsflächen

Einleitung

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW 2020) stellen Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen, Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf Baugrundstücken und / oder ggf. öffentlichen Verkehrsflächen.

Ergänzend gelten in Düsseldorf die folgenden Richtlinien.

Quellen

- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 5 Bau O NRW 2018)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW 2020)
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 1072 - Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen
- DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| 1. Begriffe | 4 |
| 1.1 Feuerwehrzugänge/-durchgänge | 4 |
| 1.2 Feuerwehrzufahrten/-durchfahrten | 4 |
| 1.3 Feuerwehraufstellflächen | 4 |
| 1.4 Feuerwehrbewegungsflächen | 4 |
| 1.5 Prüfverfahren | 5 |
| 2. Feuerwehrzugänge/-durchgänge | 6 |
| 3. Feuerwehrzufahrten/-durchfahrten | 7 |
| 3.1 Breite und Höhe | 7 |
| 3.2 Befestigung und Tragfähigkeit | 9 |
| 3.3 Kurven | 10 |
| 3.4 Fahrspuren | 11 |
| 3.5 Neigungen | 11 |
| 3.6 Stufen und Schwellen | 11 |
| 3.7 Hinweisschilder | 12 |
| 3.8 Randbegrenzung | 12 |
| 3.9 Bordsteinabsenkung | 12 |
| 3.10 Sperrvorrichtungen | 13 |
| 3.11 Feuerwehrschießung | 14 |
| 4. Feuerwehraufstellflächen | 15 |
| 4.1 Größe | 15 |
| 4.2 Aufstellflächen entlang der Außenwand | 15 |
| 4.3 Feuerwehraufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand | 16 |
| 4.4 Freihalten des Anleiterbereichs | 16 |
| 4.5 Neigungen | 16 |
| 4.6 Feuerwehraufstellfläche tragbare Leitern | 17 |
| 4.7 Hinweisschilder | 18 |
| 4.8 Befestigung und Tragfähigkeit | 18 |
| 4.9 Randbegrenzung | 18 |
| 4.10 Stufen und Schwellen | 18 |
| 5. Feuerwehrbewegungsflächen | 19 |
| 5.1 Größe | 19 |
| 5.2 Neigungen | 19 |
| 5.3 Hinweisschilder | 20 |
| 5.4 Stufen und Schwellen | 20 |
| 5.5 Randbegrenzung | 20 |
| 5.6 Befestigung und Tragfähigkeit | 20 |
| 6. Fallbeispiele | 20 |
| 6.1 Sackgassensituation Feuerwehrzufahrt > 50 m | 20 |
| 6.2 Aufstellfläche am Ende einer Feuerwehrzufahrt | 21 |
| 6.3 Sackgassensituation Feuerwehrzufahrt < 50 m | 21 |
| 6.4 Umfahrungssituation | 22 |
| 6.5 Wendemöglichkeiten | 23 |

1. Begriffe

1.1 Feuerwehrzugänge/-durchgänge

Feuerwehrzugänge sind Flächen auf einem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden.

Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten und können überbaut sein.

1.2 Feuerwehrzufahrten/-durchfahrten

Feuerwehrzufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen und dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen dienen.

Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten).

1.3 Feuerwehraufstellflächen

Feuerwehraufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrzufahrten in Verbindung stehen.

Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

1.4 Feuerwehrbewegungsflächen

Feuerwehrbewegungsflächen sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrzufahrten in Verbindung stehen.

Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

1.5 Prüfverfahren

An alle Arten von Flächen für die Feuerwehr sind die, in diesem Dokument beschriebenen, Anforderungen zu stellen und **ohne Abweichung** einzuhalten.

Die Anzahl und Lage der **Feuerwehraufstellflächen** wird von der Brandschutzdienststelle im Zuge der Prüfung des Systems der Rettungswege geprüft.

Die Notwendigkeit von **Feuerwehruzufahrten** bemisst sich nach der Lage der vorhandenen Feuerwehraufstell- oder Bewegungsflächen.

Auch die Anzahl und die Lage der **Feuerwehrebewegungsflächen** sind gemäß DIN 14090:2003 mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Dazu gelten grundsätzlich die nachfolgenden Festlegungen.

2. Feuerwehrzugänge/-durchgänge

Feuerwehrzugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens **1,25 m** breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von **1,0 m**. Die lichte Höhe eines Zu- oder Durchgangs muss mindestens **2,0 m** betragen.

Sind nach § 5 Bau O NRW 2018 Zu- oder Durchgänge erforderlich, so ist sicherzustellen, dass ein Aufstellen von tragbaren Leitern an der Gebäuderückseite bzw. der Gebäudevorderseite rückwärtiger Gebäude möglich ist.

Dies gilt insbesondere bei Gebäuden mit starker Geländeneigung oder in Hanglagen.

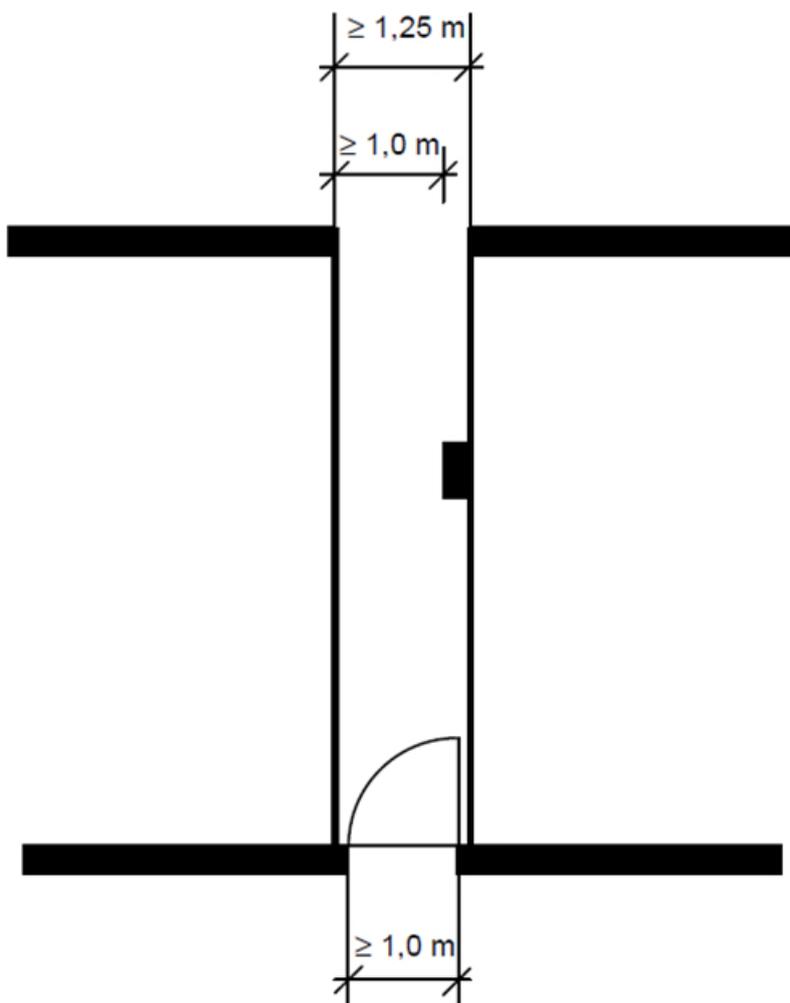


Abb.1: Feuerwehrzugang

3. Feuerwehrzufahrten/-durchfahrten

Zur Zufahrt gehören auch Fahrwege zu Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Gemäß § 5 (1) BauO NRW sind Zufahrten zu schaffen, wenn

- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als **8 m** über dem Gelände liegen und/oder
- Gebäude oder Gebäudeteile mehr als **50 m** von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

3.1 Breite und Höhe

Die lichte Breite **geradliniger** Zu- oder Durchfahrten muss mindestens **3,0 m** betragen.

Ab einer Länge der Zufahrt von **12 m**, erhöht sich die Breite auf **3,5 m**.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens **3,5 m** betragen. An Durchfahrten angrenzende Bauteile (Wände, Decken, Pfeiler) müssen feuerbeständig (**F 90 AB**) sein.

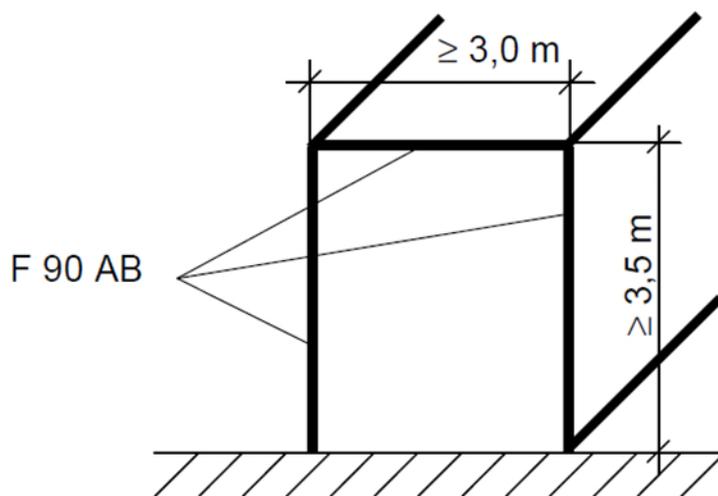


Abb.2: Feuerwehrdurchfahrt



Abb.3: Beispiel Feuerwehrezufahrt



Abb.4: Beispiel Feuerwehrezufahrt

3.2 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- und Durchfahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von **16 t** und einer Achslast von **10 t** befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird gem. VV TB NRW auf

DIN EN 1991-1-1:2010-12

DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12

verwiesen.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (VV TB NRW 2019) zu befestigen.

Demnach sind als oberste Deckschicht folgende Materialien zulässig:

- Plattenbeläge
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken
- Beton

Schotterrasen ist insofern zulässig, wenn Schotterrasenflächen gemäß Nutzungskategorie N Fw nach den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) vom August 2018 befestigt werden und auch die regelmäßige Instandhaltung zur Funktionserhaltung entsprechend Abschnitt 8 der FLL-Richtlinie erfolgt.

Genehmigte Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen können im Rahmen des Bestandschutzes nur belassen werden, wenn sie für eine Befahrung mit Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr geeignet sind.

Ggf. ist die Nutzbarkeit durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Als Parameter sind dazu gemäß der Technischen Baubestimmung Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr 2009-10 mit den oben genannten Werten anzusetzen.

Über Schotterrasen im Bestand darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebracht Humus, Rasenschnitt oder andere humusbildende Stoffe aufbauen.

3.3 Kurven

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden.

Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens **11 m** Übergangsbereiche vorhanden sein.

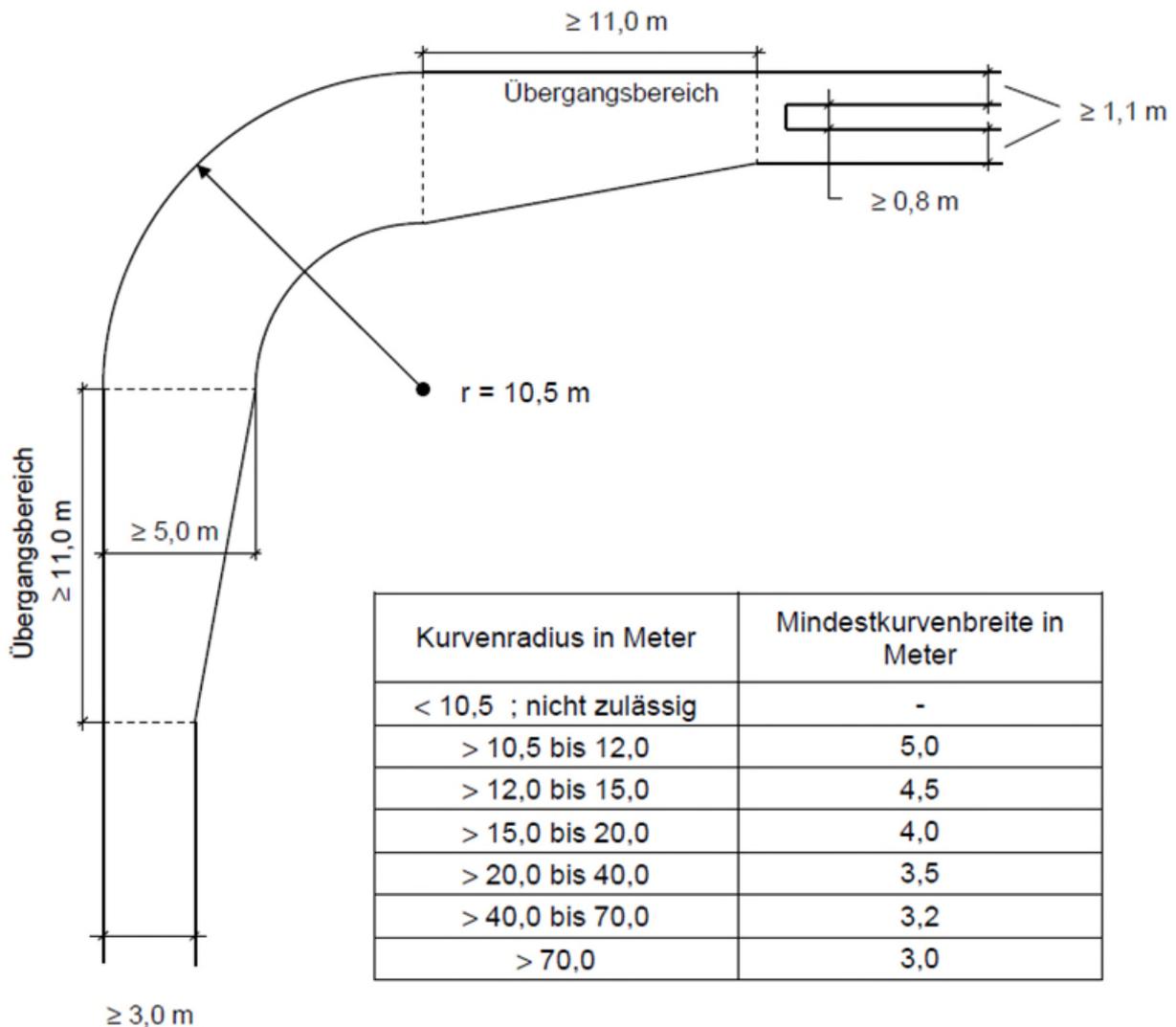


Abb.5: Nicht geradlinig geführte Feuerwehrezufahrt

3.4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden.

Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von **0,8 m** haben und mindestens je **1,1 m** breit sein.

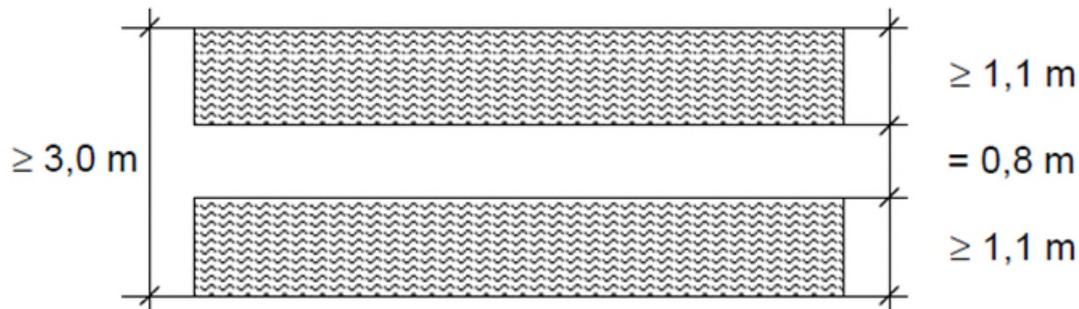


Abb.6: Fahrspur

3.5 Neigungen

Zu- und Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung darf nicht mehr als **10 %** betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie **8 m** vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens **15 m** auszurunden.

3.6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als **8 cm** sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als **10 m** ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach 3.5 sind Stufen unzulässig.

3.7 Hinweisschilder

Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens **210 mm x 594 mm** groß sein. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „**Feuerwehrezufahrt**“ zu kennzeichnen. Der Hinweis muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.



Abb.7: Beispiel Beschilderung einer Feuerwehrezufahrt

DIN 4066 – D 2 (**210 mm x 594 mm**)

Schilder sind links und rechts, in gleicher Höhe vor der Einfahrt anzubringen, bei größeren Objekten ist es sinnvoll die Schilder mit Hausnummern zu versehen.

3.8 Randbegrenzung

Die Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als **80 cm** Höhe (z.B. durch Pfosten) erhalten.

3.9 Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken auf eine max. Höhe von **8 cm** des Bordsteins deutlich zu machen.

3.10 Sperrvorrichtungen

Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- a. Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit
 - dem **Schlüssel A für Überflurhydranten** nach DIN 3223,
 - dem **Feuerwehrbeil** nach DIN 14924,
 - oder mit einem **Bolzenschneider**
(max. **5 mm** Materialstärke von Kette oder Vorhängeschloss)geöffnet werden können.



Abb.8: Zulässige Öffnungswerkzeuge

- b. Sollten hier elektrisch / hydraulisch betriebene Tür- bzw. Toranlagen zur Anwendung kommen, ist die Funktion (Schadensfall) mit der Feuerwehr Düsseldorf Abt. Prävention unter vb-feuerwehr@duesseldorf.de detailliert abzustimmen.
- c. Alternativlösungen (z.B. Doppelzylinderschloss mit Schließung FBF der Feuerwehr) sind mit der Feuerwehr Düsseldorf Abt. Prävention unter feuerwehrplan@duesseldorf.de abzustimmen.

3.11 Feuerwehrschießung

Schließungen mittels FBF-Zylinder (FBF-Schließung CES 122728)

Schließung „0“ für Zugänge, die für die Feuerwehr bestimmt sind, z. B. Rettungswege, Hoftore usw. Sie wird hauptsächlich in Doppelschließungen eingesetzt. Der Schlüssel ist nur bei den Einsatzkräften der Feuerwehr (nicht Rettungsdienst) vorhanden und wird nicht an weitere Personen herausgegeben.

Schließung „1“ ausschließlich für Feuerwehr-Bedienfelder (FBF) und Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT) an Brandmeldezentralen (BMA).

Schließung „2“ wird an Orten / Zugängen in Gebäudeinnenbereichen verwendet, zu denen auch der Betreiber Zugang erhalten muss (z. B. Pläne, Meldergruppenkarten usw.).



Doppelschließung
senkrecht

Doppelschließung
waagrecht

Dreifachschließung
ist auch möglich

Abb.9: Beispiel Mehrfachschließungen

Wichtiger Hinweis:

Die Feuerwehr stellt vor Ort nur den Schlüssel zum Selbsteinbau des Schließzylinders zur Verfügung. Halten Sie am vereinbarten Termin das benötigte Werkzeug bereit oder beauftragen Sie eine geeignete Person. Die Feuerwehr Düsseldorf führt keine handwerklichen Tätigkeiten aus.

Terminvereinbarung unter feuerwehrplan@duesseldorf.de

4. Feuerwehraufstellflächen

4.1 Größe

Aufstellflächen müssen mindestens **5,50 m x 11,0 m** groß und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

Die Aufstellflächen sind ständig freizuhalten.

4.2 Aufstellflächen entlang der Außenwand

Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens **3,0 m** zur Außenwand haben.

Der Abstand darf höchstens **9,0 m**, bei Brüstungshöhen von mehr als **18,0 m** höchstens **6,0 m** betragen.

Die Aufstellfläche muss mindestens **8,0 m** über die letzte Anleiterstelle hinausragen.

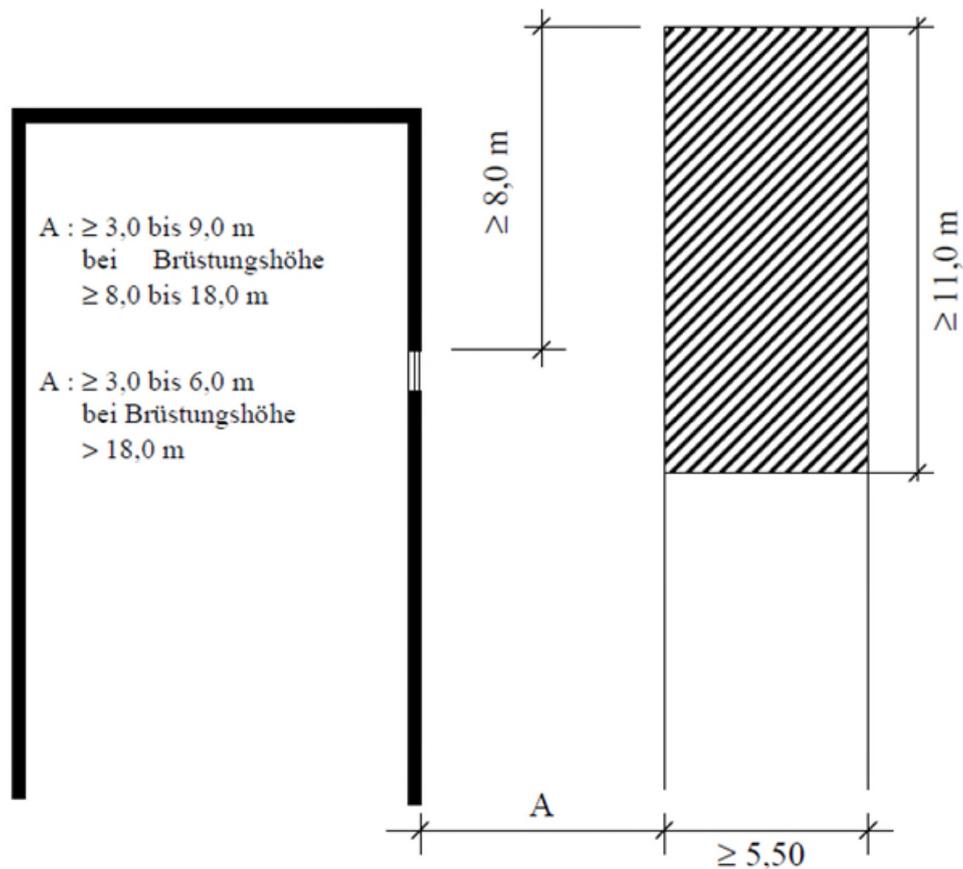


Abb.10: Feuerwehraufstellfläche entlang einer Außenwand

4.3 Feuerwehraufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als **1,0 m** zur Außenwand haben.

Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens **9,0 m**, bei Brüstungshöhen von mehr als **18,0 m** höchstens **6,0 m** betragen.

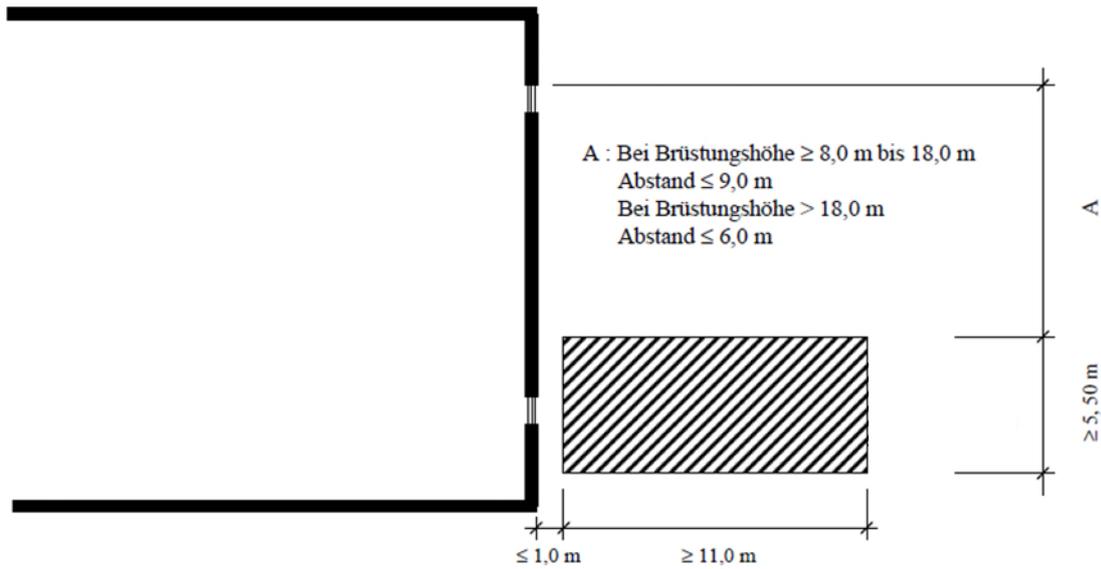


Abb11: Feuerwehraufstellfläche rechtwinklig zu einer Außenwand

4.4 Freihalten des Anleiterbereichs

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

4.5 Neigungen

Aufstellflächen dürfen in keiner Richtung mehr als **5 %** geneigt sein.

4.6 Feuerwehraufstellfläche für tragbare Leitern

Größe der Aufstellfläche **3 m x 2 m** mit **1 m** Abstand zur Gebäudeaußenwand

Vor und hinter der Aufstellfläche ist jeweils ein **1 m** breiter Geländestreifen frei von Hindernissen anzuordnen.

Die Aufstellfläche muss der statischen Belastung standhalten und ein ebenes Oberflächenprofil aufweisen. Eine besondere Befestigung von Rasenflächen (z.B. durch Steinplatten, Kunststoffwaben o.ä.) ist nicht erforderlich.

Nicht verdichtete Erde (z.B. Blumenbeete o.ä.) ist nicht geeignet als Aufstellfläche.

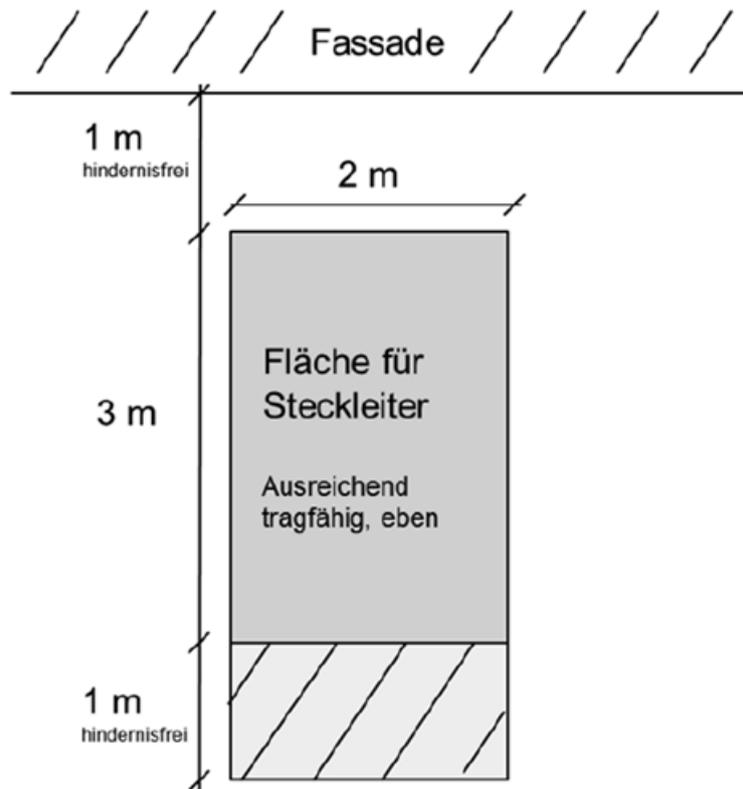


Abb.12: Feuerwehraufstellfläche für eine vierteilige Steckleiter

4.7 Hinweisschilder

Aufstellflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – D1 – **210 mm x 594 mm** mit der Aufschrift „**Fläche für die Feuerwehr**“ zu kennzeichnen.



Abb.13: Hinweisschild Feuerwehraufstellflächen

4.8 Befestigung und Tragfähigkeit

Aufstellflächen sind so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung von mindestens **800 kN / m²** standhält (DIN 14090).

4.9 Randbegrenzung

siehe Punkt 3.8

4.10 Stufen und Schwellen

siehe Punkt 3.6

5. Feuerwehrebewegungsflächen

5.1 Größe

Bewegungsflächen müssen mindestens **7,0 m x 12,0 m** groß sein.

Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens **4,0 m** lange Übergangsbereiche anzuordnen.

Die Feuerwehrebewegungsflächen sind ständig freizuhalten.

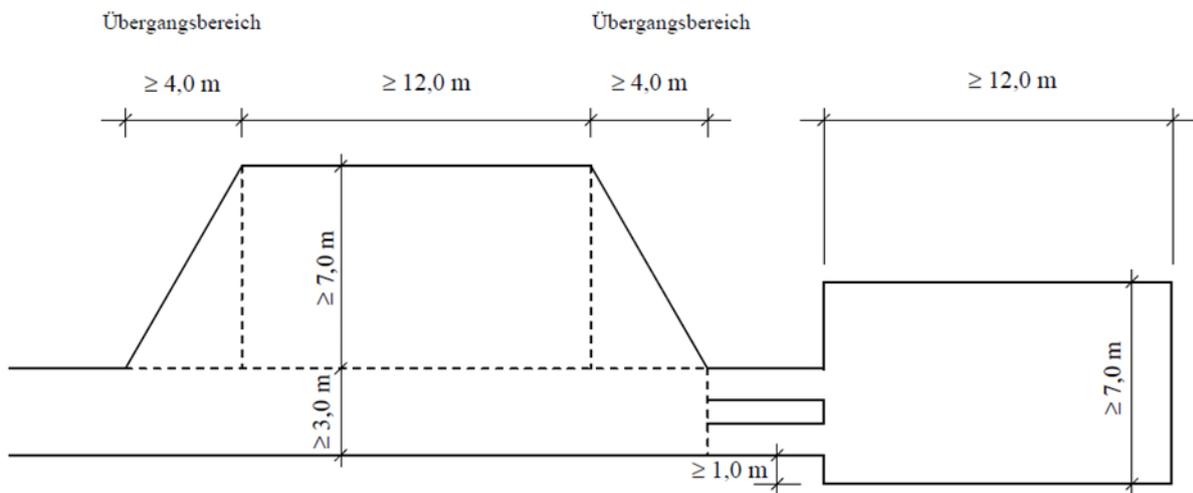


Abb.14: Feuerwehrebewegungsfläche in Folge mit einer Feuerwehraufstellfläche

5.2 Neigungen

Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als **10 %** geneigt sein.

Ist die Bewegungsfläche gleichzeitig Aufstellfläche für die Drehleiter, so ist Punkt 4.5 gültig.

5.3 Hinweisschilder

siehe 4.7

5.4 Stufen und Schwellen

siehe 3.6

5.5 Randbegrenzung

siehe 3.8

5.6 Befestigung und Tragfähigkeit

siehe 3.2

6. Fallbeispiele

6.1 Sackgassensituationen mit Feuerwehzufahrten > 50 m Länge

Am Ende einer Feuerwehzufahrt ist eine Feuerwehrebewegungsfläche für 1 Löschfahrzeug anzuordnen.

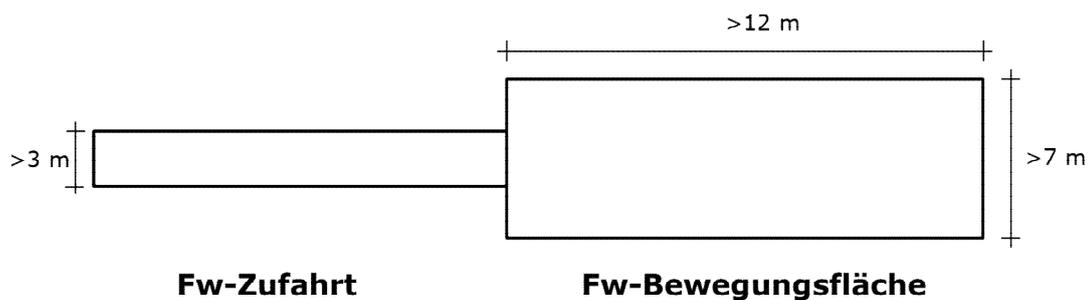


Abb.15: Feuerwehrebewegungsfläche am Ende einer Feuerwehzufahrt

6.2 Aufstellfläche notwendig am Ende einer Feuerwehzufahrt

Wenn am Ende einer Feuerwehzufahrt ein Zugang zum Gebäude positioniert und eine Feuerwehraufstellfläche notwendig ist, sind zwei Feuerwehrebewegungsflächen anzuordnen:

1 x Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug.

1 x Aufstellfläche für ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) in den Abmaßen einer Bewegungsfläche.

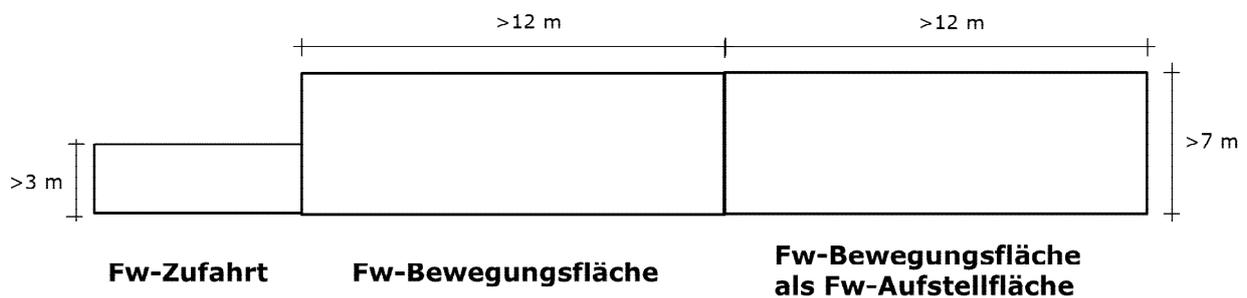


Abb.16: Feuerwehraufstellfläche hinter einer Feuerwehrebewegungsfläche in Folge einer Feuerwehzufahrt

6.3 Sackgassensituationen mit Feuerwehzufahrten $< 50\text{ m}$ Länge

Bestimmungsgemäß kann eine solche Feuerwehzufahrt nur zur Erreichung von Feuerwehraufstellflächen nötig sein (sonst erst $> 50\text{ m}$).

Dementsprechend ist am Ende der Feuerwehzufahrt lediglich eine Feuerwehraufstellfläche gem. VV TB NRW einzurichten.

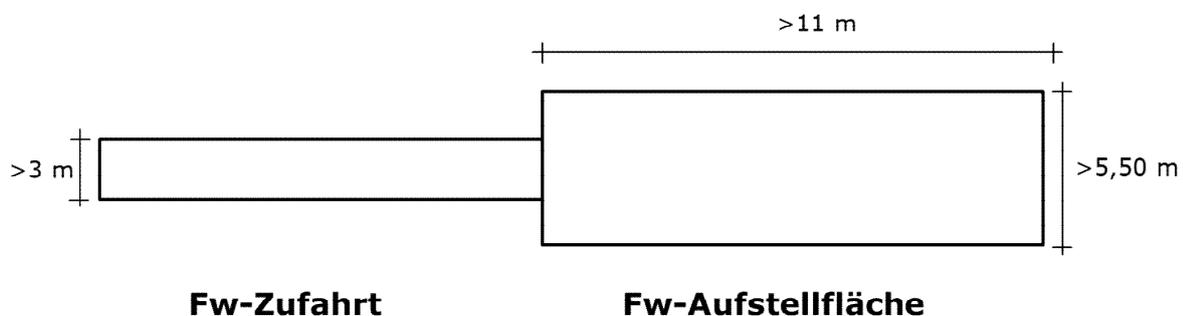


Abb.17: Feuerwehraufstellfläche am Ende einer Feuerwehzufahrt

6.4 Umfahrungssituation (Anfahrt von zwei Seiten möglich)

Feuerwehrebewegungsflächen sind bei Umfahrungssituationen nötig, wenn die Entfernung vom Gebäudeeingang zur öffentlichen Verkehrsfläche > 50 m beträgt. Die Feuerwehrebewegungsfläche und ggf. notwendige Feuerwehraufstellflächen sind in der Nähe des Zugangs einzurichten und dürfen **auf** der Feuerwehzufahrt positioniert werden.

Die Feuerwehzufahrt ist an der jeweiligen Stelle entsprechend den Maßen einer Bewegungsfläche zu verbreitern und zu befestigen. Auf Übergangsbereiche darf bei Umfahrungssituationen verzichtet werden.

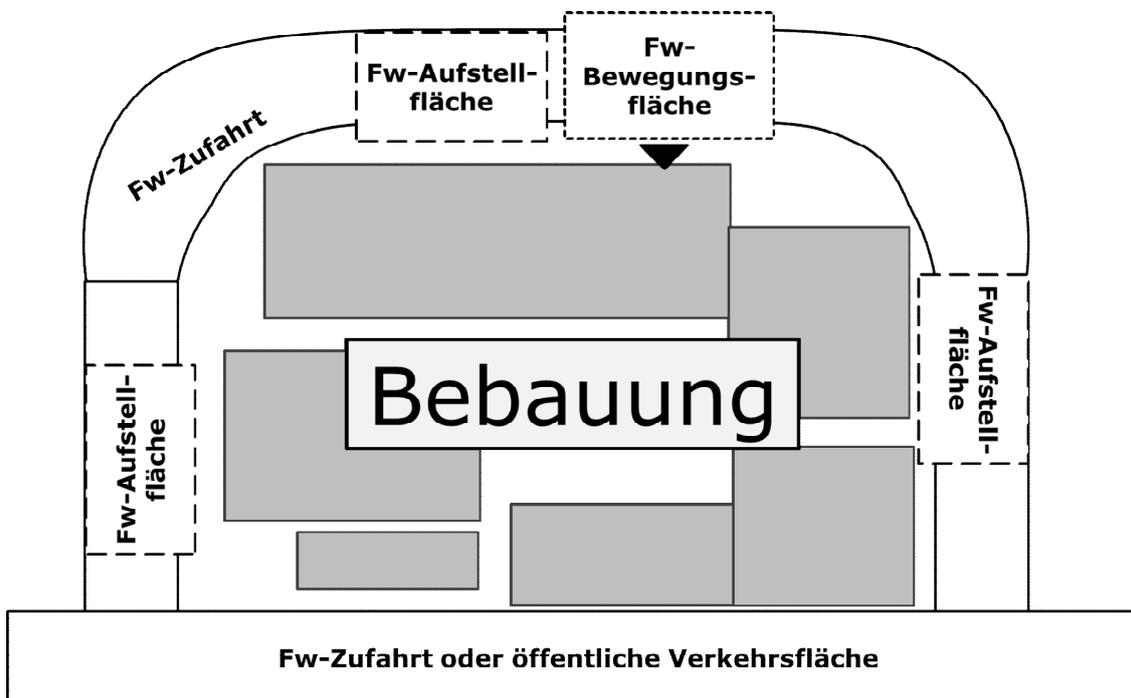


Abb.18: Feuerwehrebewegungsflächen und Feuerwehraufstellflächen bei einer Umfahrungssituation einer Feuerwehzufahrt

6.5 Wende- /Ausweichmöglichkeiten

Bei Sackgassen- oder Umfahrungssituationen sind bei Feuerwehrezufahrten **ab 80 m Länge** Wende- bzw. Ausweichmöglichkeiten für Begegnungsverkehr vorzusehen.

Bei sehr kurvenreichem Verlauf der Zufahrt können auch bei kürzeren Feuerwehrezufahrten Wende-/Ausweichmöglichkeiten erforderlich sein.

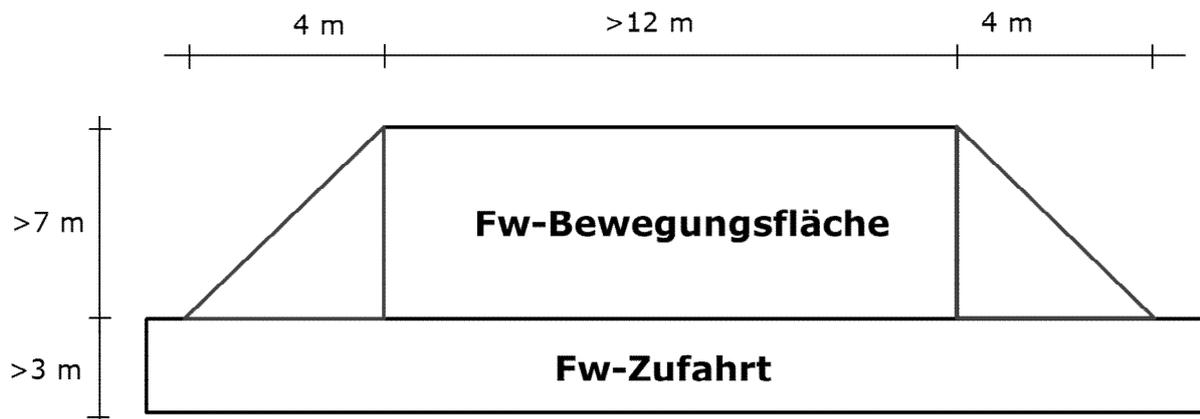
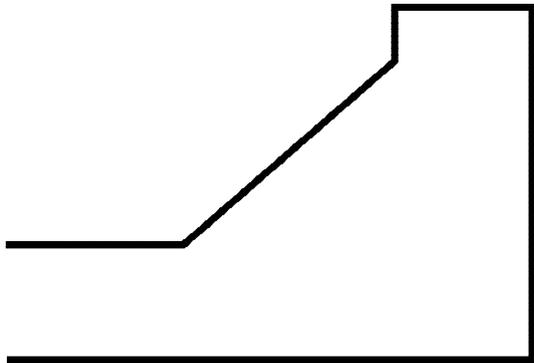
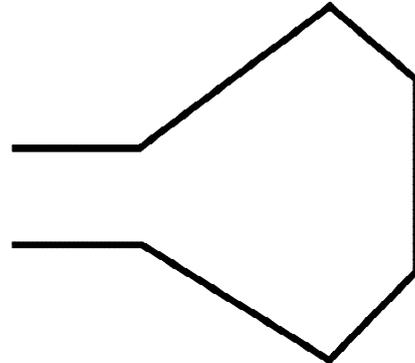


Abb.19: Feuerwehrebewegungsfläche neben einer Feuerwehrezufahrt als Ausweichmöglichkeit für Begegnungsverkehr

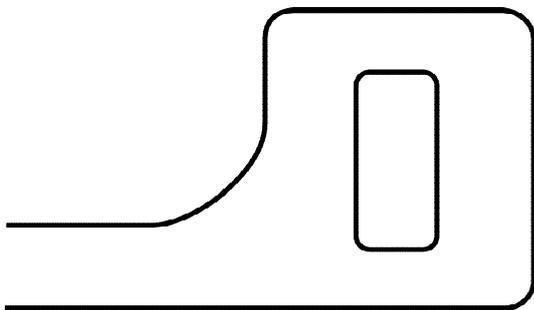
Bei **Sackgassensituationen** ist eine mindestens einseitige **Wendeanlage** (Wendehammer oder Wendekreis) für Fahrzeuge bis 10 m Länge am Ende der Sackgasse vorzusehen.



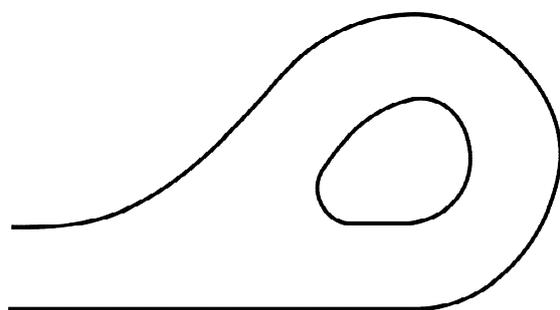
einseitiger Wendehammer für
Fahrzeuge bis 10 m Länge
ca. 20,00 m × 15,00 m



zweiseitiger Wendehammer für
Fahrzeuge bis 10,00 m Länge
ca. 13,00 m × 21,50 m



Wendekreis für ein 3-achsiges
Fahrzeug
ca. 19,00 m × 20,50 m



Wendeschleife z. B. für
Gelenkbusse
ca. 60,53 m × 25,00 m

Abb.20: Beispiele Wendeanlage in Folge einer Sackgasse